

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	30.05.2023
Amt/office/ufficio	Piratenpartei
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	https://www.piratenpartei.ch/vorstand/

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO

Die Piratenpartei betrachtet die generelle, flächendeckende, anlasslose Überwachung der Bevölkerung äusserst kritisch und hält sie für nicht mit den Grund- und Menschenrechten vereinbar.

Wir sind gegen die FV-ÜPF und lehnen insbesondere die geplante Flatrate für Überwachungs- und Auskunftleistungen ab.

Wir fordern, dass die Gebühren und auch die Entschädigungen an die Auskunftspflichtigen teilweise mehr als verzehnfacht werden müssten (der Dienst ÜPF gönnt sich bekanntlich selbst ein Stundensatz von CHF 160). Ausserdem sollten die Kosten für Auskünfte progressiv ansteigen, je häufiger sie eingesetzt werden, um eine natürliche Hemmung der ausufernden Überwachung zu erreichen.

Die vorgesehene Flatrate lehnen wir ab, denn sie wird zu mehr Überwachungen führen, während gleichzeitig die Entschädigungen für Anbieter von Fernmelde-diensten stagnieren. Fernmeldeüberwachungen greifen massiv in die Privatsphäre ein und sollten nur als letztes gesetzliches Mittel eingesetzt werden. Aus diesen Gründen lehnen wir den vorgeschlagenen Verordnungsentwurf und den Wechsel zu einem Pauschalssystem entschieden ab. Es gibt alternative Wege, den administrativen Aufwand drastisch zu reduzieren, ohne negative Auswirkungen zu haben.

Aktuell laufen mehrere Revisionen der Ausführungsbestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF). Gleichzeitig steht ein ausstehendes Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Vorratsdatenspeicherung an, welches abzuwar-ten ist (<https://www.digitale-gesellschaft.ch/2023/02/10/vorratsdatenspeicherung-in-der-schweiz-steht-vor-der-beurteilung-durch-den-europaeischen-gerichtshof-fuer-menschenrechte-ausstehender-entscheid-von-bedeutung/>). Möglicherweise werden dadurch bestimmte Passagen der FV-ÜPF obsolet. Trotzdem sehen wir positiv, dass durch diese Vernehmlassung die Schweizer Bevölkerung auf die andauernde und übermässige Überwachung aufmerksam gemacht wird.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der FV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OF-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OF-SCPT



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
FV-ÜPF / OF-SCPT / OF-SCPT		
1	Jährliche Anpassung der Pauschalen für die Kantone basierend auf dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre, um eine umfassende Kostenwahrheit zu gewährleisten.	Es ist absolut nicht nachvollziehbar, weshalb die Pauschalen für die Kantone nur alle 3 Jahre angepasst werden sollen. Eine jährliche Überprüfung und Anpassung der Pauschalen ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Kosten der Überwachungsmaßnahmen transparent und aktuell sind. Durch die Berücksichtigung des Durchschnitts der letzten 3 Jahre wird eine angemessene Grundlage für die Festlegung der Pauschalen geschaffen, die sowohl Veränderungen als auch langfristige Trends in den Kosten reflektiert. Nur so kann eine effektive Kostenwahrheit gewährleistet werden, die es ermöglicht, Überwachungsmaßnahmen angemessen zu bewerten und zu kontrollieren. Eine regelmässige Anpassung der Pauschalen ermöglicht zudem eine zeitnahe Reaktion auf Veränderungen in den Kostenstrukturen und verhindert, dass die Pauschalen über einen längeren Zeitraum hinweg veraltet sind. Daher ist es von grosser Bedeutung, dass die Pauschalen jedes Jahr neu festgelegt werden, um eine transparente und aktuelle Kostenbasis für die Überwachung zu schaffen.
2	Eine Aufteilung der Kosten sowohl für die Kantone als auch für die Mitwirkungspflichtigen (MWP) basierend auf den erteilten Aufträgen bzw. den verursachten Kosten.	Die vorgeschlagene Regelung des Bundesrats, die eine Aufteilung der Kosten unter den Kantonen nach Einwohnerzahl vorsieht, widerspricht dem Verursacherprinzip. Es ist nicht gerecht, dass die Kosten für Überwachungsmaßnahmen allein aufgrund der Einwohnerzahl eines Kantons aufgeteilt werden, da dies nicht berücksichtigt, welcher Kanton tatsächlich mehr Aufträge oder höhere Kosten verursacht. Eine gerechtere Lösung wäre es, die Aufteilung der Kosten anhand der erteilten Aufträge oder der damit verursachten Kosten vorzunehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass diejenigen, die mehr Überwachungsmaßnahmen in Anspruch nehmen oder höhere Kosten verursachen, auch entsprechend zur Finanzierung beitragen.
4	Die Entschädigung für Auskünfte sollte angemessen erhöht werden, um die tatsächlichen Kosten abzudecken	Im Jahr 2018 wurde z.B. die Entschädigung für eine einfache Auskunft drastisch von 250 Franken auf 3 Franken reduziert. Dies führte zu erheblichen finanziellen Einbussen für die betroffenen Unternehmen, wie im Fall der Firma Init7, die gegen diese Senkung geklagt hat. Im Urteil 2C_650/2020 des Bundesgerichts wurde festgestellt, dass eine einfache Auskunft im Durchschnitt 37 Minuten in Anspruch nimmt (https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=show_document&highlight_docid=aza://27-07-2021-2C_650-2020). Angesichts dieser Tatsache wäre eine Erhöhung der Entschädigung auf lediglich 6 Franken keineswegs, wie in Art. 38 Abs. 2 BÜPF vermerkt, angemessen, da dies einem Stundenlohn von nur 9.73 Franken entsprechen würde. Es ist daher erforderlich, die Entschädigung für eine einfache Auskunft in jedem Fall so weit zu erhöhen, dass die tatsächlichen Kosten gedeckt werden. Der Dienst gönnt sich selbst in Artikel 9 einen Stundensatz von CHF 160, der als Untergrenze betrachtet werden muss. Eine

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>angemessene Entschädigung sollte zumindest diesem Betrag entsprechen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen für ihre Leistungen fair entschädigt werden und die Kosten angemessen gedeckt werden.</p>
6	Ersatzlose Streichung der Überwachungsflatrate	<p>Der Pauschalbetrag, der nur alle 3 Jahre überprüft wird (Abs. 2), führt dazu, dass der Einzelfall gedanklich entwertet wird. Indem man sich nicht mehr um jeden Fall einzeln kümmern muss und der Aufwand erheblich reduziert wird, besteht die Gefahr, dass die Gesamtzahl der Überwachungen immer weiter steigt. Dadurch wird eine zunehmende Ausweitung der Überwachung begünstigt.</p>
6 Abs.1-2	Überprüfung und Anpassung der Deckelung der Entschädigungen, um gerechtere und angemessene Regelungen sicherzustellen.	<p>Die Deckelung der Entschädigungen auf 6 Millionen Franken jährlich erscheint angesichts der zunehmenden Überwachung nicht plausibel. Tatsächlich wurden den Mitwirkungspflichtigen im Jahr 2022 Entschädigungen in Höhe von rund 6,7 Millionen Franken vergütet, was die in der Verordnung festgelegten 6 Millionen bereits übersteigt. Die in der Verordnung gedeckelten 6 Millionen wurden schon längst von der Realität überholt. Da zusätzlich in der FV-ÜPF gewisse Vergütungsbeträge (z.B. einfache Auskünfte) nach oben angepasst worden sind, wird der Pauschalbetrag von 6 Millionen Franken noch unzulänglicher und damit werden MWP während jeweils mindestens 3 Jahren noch stärker untervergütet. Dass das EJPD zuletzt selbst bestimmt, was "angemessen" ist - der Pauschalbetrag kann, muss aber nicht angepasst werden -, kann ausserdem auch eine anhaltende Stagnierung oder Minderung der Vergütungen zur Folge haben.</p> <p>Der Staat darf nicht einfach zur indirekten Selbstbedienung bei den Unternehmen ermächtigt werden. Siehe auch Art. 4.</p>
6 Abs. 4	Überprüfung und Anpassung der Grenze der Nichtbezahlung	<p>Die aktuelle Grenze der Nichtbezahlung bis CHF 150 ist angesichts der Automatisierung in Buchhaltung und Compliance nicht gerechtfertigt und wirkt wie eine Farce. Es ist bedenklich, dass diese Grenze 25 einfachen Auskünften entspricht, für die tatsächliche Kosten von weit über 1000 Franken entstehen.</p>
7	Ersatzlose Streichung der Pauschalvergütung für Überwachungsleistungen.	<p>Eine Überwachungsflatrate führt zu einer exzessiven Überwachung.</p>
8	MWK werden im Einzelfall entschädigt	<p>Siehe Art. 7</p>
10	Ersatzlose Streichung dieses Artikels.	<p>Dass die Unternehmen 500 Franken bezahlen müssen, damit überprüft wird, ob sie ihre Kunden richtig überwachen, tönt nach einem schlechten Witz.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni